

Förderverein Sängerbund 1860 Heiligkreuzsteinach

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:
„Förderverein Sängerbund 1860 Heiligkreuzsteinach“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 69253 Heiligkreuzsteinach.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung führt er im Namen den Zusatz e.V. (eingetragener Verein)
4. Das Geschäftsjahr erstreckt sich vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung durch Förderung, Kindern und Erwachsenen den Zugang zur Gesangs-ausbildung und -ausübung zu ermöglichen.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Förderung aller Maßnahmen, die eine wirksame Unterstützung zur Ausübung des Gesangs im Chorwesen bedeuten,
 - b. Unterhaltung von Einrichtungen aller Art, die der Ausübung des Singens und Musizierens im Chorwesen dienen
 - c. Förderung aller Maßnahmen, die den satzungsgemäßen und gemeinnützigen Aufgaben des MGV Sängerbund Heiligkreuzsteinach entsprechen.
3. Der Verein will mit geeigneten Mitteln für ein gutes Verständnis in der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Problemen der Ausübung des Gesangs im Chor werben und die Verbindung zwischen den Aktiven und Passiven, älteren und jüngeren Mitgliedern des Sängerbund Heiligkreuzsteinach sowie den Mitbürgern der Gemeinde Heiligkreuzsteinach pflegen und unterstützen.
4. Die Zweckerreichung soll dadurch gewährleistet werden, dass Mitgliedsbeiträge und sonstige finanzielle Mittel (z. B. Fördergelder, Geld- und Sachspenden, etc.) ausschließlich zu dem oben genannten Zweck zu verwenden sind.

5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Dem Verein ist es jedoch erlaubt, einen wirtschaftlichen Zweckbetrieb einzurichten, zu unterhalten und zu führen, soweit diese dem Zweck des Vereins zu dienen bestimmt sind.
6. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gemäß §3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz ausgeübt werden. Darüber hinaus kann den Amtsinhabern oder anderen Funktionsträgern für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, Aufwandsersatz gezahlt werden. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Porto usw.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - a. ordentliche Mitglieder
 - b. Ehrenmitglieder
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenhandels-gesellschaft werden, die bereit ist, den Verein in seinen Angelegenheiten zu unterstützen und zu fördern. Über den Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
3. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann natürlichen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um den Vereinszweck erworben haben. Die Berufung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Sie sind grundsätzlich beitragsfrei oder können, sofern es sich um ordentliche Mitglieder handelt, auf Wunsch beitragsfrei gestellt werden. Sie besitzen ansonsten die Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung antrags- und stimmberechtigt. Mitglieder haben ab dem 18. Lebensjahr das aktive und passive Wahlrecht.
2. Die ordentlichen Mitglieder des Vereins sind zur Unterstützung und zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
3. Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages erfolgt auf der Mitgliederversammlung.
4. Der Verein darf über die in seinem notwendigen Anlagevermögen und durch seine Ver-pflichtungen gebundenen Mittel hinaus ein Vermögen nur vorübergehend zu Zwecken an-sammeln (Zweckvermögen), die durch § 2 der Satzung bestimmt sind. Ein Zweckvermö-gen in diesem Sinne ist zur weiteren Förderung der Arbeit des Vereins zu verwenden.

5. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung besteht für seine Mitglieder nicht.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Tod
 - b. bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften durch Beschluss der Liquidation oder Eröffnung des Insolvenzverfahren
 - c. mit Beendigung der Liquidation des Vereins
 - d. Austritt
 - e. Ausschluss
2. Der Austritt kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Der Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung und Fristsetzung unter Ankündigung der Ausschließung seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Zugang der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind, der Zahlungsrückstand nicht ausgeglichen ist und in dieser Mahnung die Streichung angekündigt wurde.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann binnen einer Frist von 2 Wochen Widerspruch eingelegt werden.
5. Die Entscheidung über den Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Ausschluss erfolgt durch einen mit Zweidrittel-Mehrheit gefassten Beschluss. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
6. Innerhalb der Frist des § 5 Nr. 3 und 4 kann das Mitglied schriftlich Stellung nehmen (Widerspruch). Der Widerspruch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Widerspruch gilt durch Beschluss des Vorstandes nach § 5 Nr. 3 und 4 als zurückgewiesen. Einer gesonderten Begründung bedarf es nicht. Ein weiterer Widerspruch ist nicht möglich.

7. Soll dem Widerspruch stattgegeben werden, so bedarf es hierzu ebenfalls einer Zweidrittel-Mehrheit.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden Geld- und Sachleistungen nicht erstattet.
9. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes sind noch ausstehende finanzielle Verpflichtungen (Beiträge, u. ä.) nach zu entrichten.

§ 6 Verwaltungsorgane des Vereins

1. Verwaltungsorgane des Vereins sind:
 - a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung
2. Jedes Mitglied dieser Organe verfügt über eine Stimme.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier ordentlichen Mitgliedern:
 - a. dem/der Vorsitzenden
 - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem/der Kassierer (in)
 - d. dem/der Schriftführer (in)
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, - vorbehaltlich der Regelung in § 5 Nr. 4, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder.
3. Die Amtszeit für den Vorsitzenden und den Kassierer beträgt 2 Jahre.
4. Die Amtszeit für den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schriftführer beträgt ebenfalls 2 Jahre.
5. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederbestellungen sind zulässig. Kommt es innerhalb der Amtszeit zum Ausfall eines Vorstandsmitgliedes (z.B. durch Amtsniederlegung oder aus gesundheitlichen Gründen), so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder einstimmig eine Ergänzung oder Umstrukturierung des Vorstandes vornehmen (Zuwahlrecht, Selbstergänzung). Die Veränderung ist den Mitgliedern mitzuteilen. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist nicht notwendig. Eine Neuwahl des Vorstandes ist für die darauffolgende ordentliche Mitgliederversammlung anzusetzen.

6. (Außenwirkung)

Der Verein wird im Rechtsverkehr durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden vertreten. Die Vertretungsmacht für die jeweiligen Vorstandsmitglieder wird in der Weise eingeschränkt als diese bei Rechtsgeschäften von mehr als 500,00 €, verpflichtet sind, die Zustimmung der einfachen Mehrheit des Gesamtvorstandes einzuholen

7. (Innenverhältnis)

Der Vorstand kann für die Zeit oder auf Dauer oder für eine bestimmte Art von Geschäften beschließen, einem oder mehreren gesamtvertretungsberechtigten Vorstandmitgliedern Alleinvertretungsbefugnis zu erteilen und auch eine zuvor erteilte Alleinvertretungsbefugnis zu widerrufen. Die Form der erteilten Vollmacht nach § 7 Abs. 7 bezieht sich ausschließlich auf das Innenverhältnis.

8. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte ein Mitglied zur Führung der Geschäfte des Vereins. Es handelt sich hierbei nicht um einen besonderen Vertreter i.S.v. § 30 BGB.

9. Der Vorstand hat insbesondere nachstehende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c. Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- e. Ausschluss von Mitgliedern und deren Streichung

10. Der Vorstand hält nach eigenem Ermessen Vorstandssitzungen ab; zu den Sitzungen sollen der Vorstand des Sängerbundes 1860 Heiligkreuzsteinach sowie der Beirat (§ 9) eingeladen werden.

11. Zur Wahrung der Unabhängigkeit des Vereins, sollen weder der 1. Vorsitzende noch der 2. Vorsitzende des Sängerbund 1860 Heiligkreuzsteinach den ersten und den zweiten Vorsitz des Vereins übernehmen

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind. Ihr obliegt insbesondere:

- a. die Bestellung des Vorstandes; insbesondere die Bestellung des Vorsitzenden, sowie dessen Stellvertreter;
- b. Wahl des Beirats
- c. die Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes sowie des vom Kassierer aufzustellenden Jahresabschlusses;
- d. die Entlastung der anderen Organe des Vereins;
- e. die Wahl von 2 Rechnungsprüfern;
- f. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge gemäß § 4 Nr.3;
- g. Satzungsänderungen

- h. Vereinsauflösung
 - i. alle Angelegenheiten, die ihr nach dieser Satzung zugewiesen sind oder ihr durch die Geschäftsführung oder Gesellschafter vorgelegt werden.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres durch den Vorstand in schriftlicher Weise. Als „schriftlich“ im Sinne dieser Satzung gilt auch eine Einladung per E-Mail oder über ortsübliche amtliche Mitteilungsorgane (Amtsblatt, Mitteilungsblatt) der Gemeinde des Vereinssitzes. Die Einladung soll frühestens 6 Wochen und spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung erfolgen.
Weitere Mitgliederversammlungen sind auf Vorstandsbeschluss oder bei schriftlich begründetem Verlangen von mindestens 40 % der Mitglieder einzuberufen.
 3. Der Vorsitzende des Vorstandes ist der Vorsitzende der Mitgliederversammlung, in seiner Vertretung ein anderes Vorstandsmitglied. Ist der Vorstand verhindert, wählen die Mitglieder aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden für die Mitgliederversammlung.
 4. Die ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern nicht Gesetz oder Satzung (§ 12) etwas anderes bestimmen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Bei Wahlen entscheidet ebenfalls die einfache Mehrheit; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu ziehende Los. Ein nicht anwesendes Mitglied kann einem anderen Mitglied schriftlich Vollmacht erteilen.
 5. In eiligen Angelegenheiten können Beschlüsse schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden. Die erforderlichen Schritte werden vom Vorstand veranlasst. Die Mitglieder sollen zu der Vorlage innerhalb von 3 Wochen Stellung nehmen. Widerspricht ein Mitglied der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren, so ist die Vorlage in der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln.
 6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu aufzunehmen, die entweder vom Versammlungsleiter, dessen Stellvertreter oder dem Geschäftsführer des Vereins und einem von Vorstand durch Vorstandsbeschluss (§ 8 Nr. 3) bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Mitglieder sind berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
 7. Die Mitgliederversammlung findet am Sitz des Vereins statt.

§ 9 Beirat

1. Der Verein hat einen ständigen Beirat, bestehend aus bis zu 4 Personen von denen wenigstens 1 Person ordentliches Mitglied des Vereins sein soll. Der Beirat wird auf 2 Jahre gewählt.
2. Der Beirat soll sich wie folgt zusammensetzen:
 - a. zwei Mitglieder des Sängerbundes 1860 Heiligkreuzsteinach
 - b. einem weiteren Vereinsmitglied
3. Die Mitglieder des Beirates sind der Mitgliederversammlung vorzuschlagen und werden durch diese gewählt, bzw. abberufen.
4. Der Beirat hat nicht die Funktion eines Aufsichtsrates. Er hat die Vereinsführung zu unterstützen und zu beraten. Zu diesem Zweck hat die Vereinsführung noch während des Geschäftsjahres den Beiratsvorsitzenden laufend über die Entwicklung des Vereins und andere wichtige Ereignisse zu informieren.
5. Die Einberufung des Beirats erfolgt durch den Vorsitzenden. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn, falls er nicht aus einer Person besteht, mindestens 2 Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
6. Der Beirat beschließt mit Stimmenmehrheit. Über die Sitzung und Beschlüsse des Beirats ist eine Niederschrift zu fertigen.
7. Die Tätigkeit des Beirats erfolgt ehrenamtlich.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Dies gilt auch für Änderungen des Vereinszwecks.
Beschlüsse über die Auflösung des Vereins können nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden; sie bedürfen der Dreiviertel-mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Kann eine Auflösung des Vereins nicht beschlossen werden, weil weniger als Dreiviertel der Gesamtstimmen der stimmberechtigten Mitglieder in der Versammlung anwesend sind, so kann eine neue Versammlung einberufen werden, die innerhalb von vier Wochen nach der ersten Versammlung stattfinden muß. Die Mitgliederversammlung kann ohne Rücksicht auf die anwesenden Stimmen die Auflösung der Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen. Hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
2. Im Falle der Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung den Liquidator.

3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder bei sonstigem Verlust der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen des Vereins an den Sängerbund 1860 Heiligkreuzsteinach. Die Mittelverwendung erfolgt nach Absprache mit dem Vorstand ausschließlich für gemeinnützige Zwecke.

§ 11 Datenschutzbestimmungen

1. (Datenerhebung , Verarbeitung und Verwendung)

Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

Folgende Daten werden – ausschließlich – gespeichert, verarbeitet und verwendet:

- Name, Vorname, Anschrift
- Geburtsdatum und Geschlecht
- Heiratsdatum (sofern mitgeteilt)
- Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, Mobilfunkverbindung, E-Mail-Adresse)
- Zeitpunkt des Eintritts in den Verein
- Aktivität und Funktion im Verein
- Ehrungen

Für das Beitragswesen werden des Weiteren die Beitragshöhe und die Bankverbindung des Mitgliedes gespeichert. Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Betroffenen erhoben.

Mit der rechtsgültigen Unterschrift auf dem Mitgliedsantrag (Beitrittserklärung) willigt das Mitglied der Speicherung, Verarbeitung und Verwendung der von ihm darin handschriftlich angegebenen Daten zu.

2. (Datenschutz)

Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten (gemäß Abs. 1) werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.

3. (Weitergabe an Dritte)

Aus Gründen der Bestandsverwaltung, der Beitragserhebung sowie für Ehrungen können persönlichen Daten im Umfang des Erforderlichen an Dachverbände, Behörden (z.B. Vereinsregister) und Bankinstitute weitergeleitet werden. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen aufbewahrt und nach Ablauf der Frist gelöscht. Im Übrigen werden die Daten verstorbener Mitglieder archiviert.

Unberührt bleibt die Verwendung des Namens, der Funktion, des Eintrittsdatums und Ehrungsstatus im Rahmen von Text-, Bild- und Tondokumenten, die für die Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung des Vereines (z.B. Presse, Homepage) und im Innenverhältnis (z.B. Protokolle) im Rahmen satzungsgemäßer Aktivitäten angefertigt werden.

4. (Informationspflicht)

Der Verein informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit über den Schutz der personenbezogenen Daten des Vereins.

§ 12 Schlussbemerkungen

1. Beschlüsse, durch welche eine für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmungen nachträglich geändert, ergänzt, eingefügt oder aus der Satzung gestrichen wird, sind dem zuständigen Finanzamt zur Genehmigung mitzuteilen und dürfen erst nach Einwilligung oder nach Vorschlag des Finanzamtes ausgeführt werden, so dass keine steuerlichen Vergünstigungen beeinträchtigt sind.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Anmeldung des Vereins zum Register oder zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit etwa erforderlich werdende Satzungsänderungen vorzunehmen.

§ 13 Gesetzliche Bestimmungen

Sollte in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt sein, gelten die gesetzlichen Vorschriften des BGB zum Vereinsrecht in der zuletzt gültigen Form.

§ 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Satzung ist der Sitz des Vereins.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Die unwirksame Bestimmung wird ersetzt, durch eine Bestimmung, die sowohl dem entspricht, was die Mitglieder nach Sinn und Zweck des Vereins vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit bedacht hätten, als auch den Anforderungen an die Gemeinnützigkeit genügt. Dies gilt entsprechend auch für Satzungslücken.

§ 16 Geschäftsordnung

Detaillierungen und weitergehende Bestimmungen zur Ausführungen der satzungsgemäßen Aufgaben sowie zur Aufgabenverteilung können durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

Die Geschäftsordnung wird durch den Vorstand beschlossen. Sie ist den Mitgliedern in vereinsüblicher Weise bekannt zu machen. Dies gilt auch für die Einführung oder Aufhebung, Änderung oder Ergänzung von Teilen der Geschäftsordnung.

Die Geschäftsordnung ist kein Bestandteil der Vereinssatzung. Sie muss damit nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.

Heiligkreuzsteinach, den 5. Januar 2003

Geändert per Mitgliederbeschluss am 5. Januar 2016 (§§ 1, 2, 3, 7, 8, 9).

Zuletzt geändert per Mitgliederbeschluss am 5. Januar 2019 (§ 11).